



Robuste Pferde- und Fohlenweiden

PENSIONSVERTRAG

zwischen

Pensionsgeber

Heinz u. Karin Räuftlin - Ulrich
 Wasserfallenhof
 Postfach 236
 4418 Reigoldswil
 Tel./ 061-931 33 61
 Fax/ 061 931 34 31
 Natel: 079-246 26 48
 E-Mail: lamafarming@gmx.ch
 http: www.wasserfallenhof.ch

Pensionär/in

Name:

Vorname:

Strasse:

Plz./Ort:

Tel. / P.

Natel:

Tel. / G.

E – Mail

1. Vertragsobjekt:

Der Pensionär übergibt dem Pensionsgeber folgendes Fohlen / Pferd

Name:	Pass-Nr.
Rasse:	Geb:
Geschlecht:	Farbe:
Name:	Pass-Nr.
Rasse:	Geb:
Geschlecht:	Farbe:

2. Vertragsdauer:

Der Pensionsvertrag beginnt am:

und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen

dauert bis am:

Der Pensionsvertrag kann von jeder Partei, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

Der Tod des eingestellten Fohlen / Pferdes löst den Pensionsvertrag automatisch auf. Will sich der Pensionär in diesem Falle den Pensionsplatz weiterhin sichern, hat er dies dem Pensionsgeber innert 10 Tagen seit Mitteilung über den erfolgten Tod anzuzeigen.

3. Pensionspreis / Leistungen des Pensionsgebers

Der Pensionspreis beträgt

- Für Fohlen bis 3 jährig Fr. 270.00 pro Monat /
- Für Pferde aller Rassen bis 6.Mt. Laufzeit Fr. 450.00 pro Monat/
- Für Pferde aller Rassen ab 6. Mt. Laufzeit Fr. 400.00 pro Monat /

Der Pensionspreis ist monatlich im voraus zahlbar. Für angefangene Monate wird der Pensionspreis pro rata temporis erhoben. Für vorzeitige Kündigungen erfolgt die volle Berechnung bis Kündigungsende.

Reservierungen für Fohlen- und Pferdeplätze werden nach Eingang eines monatlichen Pensionspreises getätigt. Bei Absagen von weniger als 30 Tagen vor Antritt wird max. 50% rückvergütet.

Pensionäre, welche mit dem Pensionspreis mehr als 10 Tage im Verzug sind, werden schriftlich gemahnt. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Mahnung durch eingeschriebenen Brief keine Zahlung, behält sich der Pensionsgeber das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen und das Pferd solange zurückzubehalten bis der geschuldete Betrag, zuzüglich 5% Zins seit erfolgter Mahnung bezahlt wurde. Reagiert der Pensionär nach weiteren 10 Tagen nicht, darf der Pensionsgeber das Pferd zum Schlachtpreis verkaufen, wobei nach Verrechnung mit dem ausstehenden Pensionspreis ein allfälliger Überschuss dem Pensionär zurückerstattet wird.

Der Pensionär wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Pensionsgeber für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, Tierarztkosten, Transportkosten usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht (Art. 895 ff. ZGB) zusteht.

Im Pensionspreis sind inbegriffen:

- Kontrolle bei Weidehaltung
- Heu- und / oder Silage sowie Einstreu bei Einstallung
- Salz- und Mineralstofflecksteine
- Tiergerechte Betreuung im Robusthaltungssystem

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionpreis zu erhöhen, um diesen den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Er hat eine Preiserhöhung dem Pensionär mindestens einen Monat im voraus schriftlich bekannt zu geben.

4. Abwesenheit

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als jeweils 8 Tagen pro Monat, berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises. Bei Abwesenheit von mehr als 8 Tagen pro Monat bezahlt der Pensionär für das bereithalten des Platzes, den halben Pensionspreis.

5. Gesundheit des Pferdes

Der Pensionär erklärt ausdrücklich, dass das Pferd

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt,
- nicht webt oder vergleichbare Fehler beziehungsweise Untugenden hat,
- gegen Skalma/Tetanus geimpft ist; Letzte Impfung:
- in den letzten 2 Monaten entwurmt worden ist Letzte Entwurmung:
- das Pferd unbeschlagen ist.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und Rechnung des Pensionärs einen Tierarzt oder Hufschmied eigener Wahl beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik **sinnvoller Wahl** einzuliefern. Der Pensionär ist so schnell als möglich darüber zu orientieren.

6. Haftung und Versicherung

Der Pensionär hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn oder durch einen mit dem Reiten seines Pferdes beauftragten Dritten an den Einrichtungen des Stalles und der Weideanlagen verursacht werden.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen eingebrachten Sachen wird grundsätzlich wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonen im Auftrag des Pensionärs das Pferd reiten oder transportieren.

Eine Haftpflichtversicherung des Pferdes gegen Tod, Krankheit, Unfälle ist Sache des Pensionärs. Der Pensionär erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung des Tierhalters einschliesst, abgeschlossen hat oder innert 5 Tagen mit Unterzeichnung dieses Vertrages abschliesst.

7. Anwendbares Recht / Gerichtstand

Für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtstand Waldenburg (den Ort des Stalles). Es kommen die Bestimmungen gemäss Art. 472 ff/ OR zur Anwendung.

Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

8. Anmerkungen:

Das Team Shalayka ist bestrebt, gemäss seinen reichhaltigen Erfahrungen und seiner Philosophie entsprechend ihrem Fohlen oder ihrem Pferd einen möglichst angenehmen Aufenthalt und gute Betreuung anzubieten. Im Fordergrund steht für uns die soziale Gruppenhaltung sowie die Robusthaltung.

Ihr Fohlen oder Pferd bei uns auf die Weide zu bringen ist eine Vertrauenssache. Gesetze und Verträge können nie alle Fragen beantworten, dazu sind die Verhältnisse in der Pferdehaltung zu vielfältig und die Menschen zu verschieden. Wenn ein Vertrauensverhältnis gut gehen soll, müssen beide Parteien einander mit Grosszügigkeit und Toleranz begegnen.

9. Besonderes:

Eintrittspauschale Fr. 50.00 bei Antritt des Pensionvertrages zu bezahlen

.....
Betrag erhalten :
.....
.....

Ort

Datum

.....

.....

Pensionsgeber

Pensionär

.....

.....